Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 384/2007

Sitzung vom 27. Februar 2008

305. Anfrage (Rechtliche Grundlagen auf dem Uto Kulm)

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 10. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 230/2007 schreibt der Regierungsrat, dass der Uto Kulm seit dessen Erstellung planungsrechtlich nie angemessen erfasst worden sei. Damit begründet er im Wesentlichen die laufende Nutzungsplanung. Weiter führt er aus, dass im Falle einer übermässigen Verzögerung des Planungsprozesses über die sistierten Baugesuche neu entschieden werden müsse. Unsere Frage nach den Gesetzesgrundlagen für die lange und unübliche und auch im Zürcher Planungs- und Baugesetz nicht vorgesehene Sistierung von Baubewilligungen wurde nicht weiter beantwortet.

Dies veranlasst uns nochmals, den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

- 1. Zur Aussage «planungsrechtlich nie angemessen erfasst»: wie interpretiert der Regierungsrat die Festlegungen im kantonalen Richtplan seit 1995 des Uto Kulm als kantonaler Aussichtspunkt, Landwirtschafts- und Landschaftsschutzgebiet und die Inventarisierung des Üetliberggipfels als BLN-Gebiet Nr. 1206 und zusätzlich archäologischer Zone? Welche Festsetzung fehlt für eine «angemessene Erfassung» des Uto Kulm?
- 2. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützten sich der Regierungsrat und die Baudirektion in ihren Entscheidungen zur Sistierung der Baugesuche und der Behandlung der heute bewilligungsfähigen Bauten auf dem Uto Kulm?
- 3. Wie lange können Baugesuche und -bewilligungen maximal sistiert werden, ohne dass das kantonale Planungs- und Baugesetz verletzt wird?
- 4. Welche Zeitspanne steckt hinter der Aussage «übermässige Verzögerung»?
- 5. Die illegal erstellten und bis heute nicht bewilligten Restaurantbauten auf dem Uto Kulm (Südostterrasse und Rondoterrasse gegen Westen) werden geheizt und verstossen durch ihre völlig ungenügende Wärmedämmung gegen das kantonale Energiegesetz. Warum ist der Regierungsrat bereit, die enorme Energieverschwendung eines

Privaten zu dulden und so die kantonalen und eidgenössischen Ziele zur Einsparung fossiler Energien und zum Klimaschutz zu untergraben?

6. Ist der Regierungsrat gewillt, zumindest den Betrieb der genannten Bauten während der Heizperiode zu verbieten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, und Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat sich in den letzten Jahren mehrmals und einlässlich zur Gesamtsituation auf dem Uto Kulm, zum laufenden Planungsverfahren sowie zu Einzelfragen der tatsächlichen Ausgangslage und zu einzelnen Rechtsfragen geäussert. Es kann deshalb allgemein auf Bericht und Antrag vom 9. Januar 2008 zum Postulat KR-Nr. 253/2004 betreffend Entwicklungskonzept Üetliberg (Vorlage 4465), auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 230/2007 betreffend Sistierung der Baugesuche auf dem Uto Kulm sowie auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 149/2006 betreffend Natur- und Landschaftsschutzgebiet Üetliberggipfel, Uto Kulm (mit Hinweisen auf frühere Anfrage-Beantwortungen), verwiesen werden.

Ergänzend sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Frage 1:

Die heutigen planungsrechtlichen Festlegungen werden den verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen nicht gerecht, vorab im Lichte der tatsächlichen und rechtlichen Ausgangslage und dabei insbesondere auch auf Grund des Umstandes, dass das Gebiet Uto Kulm mit Restaurant und Seminarhotel, einschliesslich des Aussichtsturms, im Privatbesitz steht. Die laufende Planung auf den Stufen Richt- und Nutzungsplanung ist deshalb nötig zur Regelung der allgemeinen Zugänglichkeit des Üetliberggipfels durch die Öffentlichkeit, der detaillierten Gestaltung und Benützbarkeit des Aussenraums sowie der baulichen und betrieblichen Gesichtspunkte des Restaurations- und Hotelbetriebs (vgl. dazu Vorlage 4465 und auch Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 149/2006 mit Hinweisen auf frühere Anfrage-Beantwortungen).

Zu Fragen 2 bis 4:

Die Sistierung ist von der Praxis im Rahmen der Verfahrensleitung als Rechtsinstitut allgemein anerkannt und zulässig. Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 230/2007 wurde Folgendes ausge-

führt: «Die Sistierungen sind Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der laufenden Planungen und deshalb als zweckmässiges und zielführendes Mittel verfassungsrechtlich geboten. Zudem wird der Kantonsrat mit der Richtplanfestlegung zu entscheiden haben, welche Entwicklung anzustreben und mit dem Gestaltungsplan zu sichern ist; die Vereitelung der laufenden Planung ist deshalb auch politisch nicht angezeigt. Die Befristung der Duldung des Kiosks an seinem derzeitigen Standort und in seiner derzeitigen Ausgestaltung bis Ende Mai 2009 gibt einen Hinweis, in welchem Zeitraum eine planungsrechtliche Lösung gefunden werden soll». Der Regierungsrat hat in dieser Beantwortung zudem festgestellt, dass die Baudirektion wohl neu über die Sistierung der hängigen Baugesuche für die derzeit nicht bewilligten Bauten und Anlagen zu entscheiden hätte, wenn sich der Planungsprozess übermässig verzögern sollte oder sich andere Gründe ergeben sollten, die eine Neubeurteilung nahe legen. Aus dem Hinweis auf die Duldung des Kiosks an seinem derzeitigen Standort bis längstens Ende Mai 2009 ergibt sich, dass von einer übermässigen Verzögerung des Planungsprozesses auszugehen wäre, wenn dieser bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden könnte.

Zu Fragen 5 und 6:

Dieser Nachweis für die Einhaltung der Wärmedämmvorschriften ist vom Grundeigentümer zu erbringen. Mit Eingabe vom 17. Dezember 2007 haben der Verein Pro Üetliberg, die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz und der Schweizer Heimatschutz einen Rekurs an die Baurekurskommissionen erhoben betreffend unbewilligte Bauten auf dem Üetliberg. Das Gerichtsverfahren ist im Gange und umfasst auch die mit Frage 5 aufgeworfenen Fragen. Vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Frage 6 wären deshalb vom Gericht anzuordnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi